

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Wirtschaft und Verkehr**

- 586 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Oberstadtdirektor Neuss und Rheinbahn AG, Düsseldorf). S. 367
- 587 Kraftloserklärung eines Genehmigungsausuges für den Gelegenheitsverkehr mit Kom (Unternehmer Georg Stevens, Mülheim/Ruhr). S. 367

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 588 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Wachtendonk der Gemeinde Wachtendonk — Wasserschutzgebietsverordnung Wasserwerk Wachtendonk — vom 8. 7. 1971. S. 368
- 589 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Süchteln der Stadt Viersen — Wasserschutzgebietsverordnung Wasserwerk Süchteln — vom 8. 7. 1971. S. 371

Gewerbeaufsicht

- 590 Genehmigung zur Erweiterung einer Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Farbstoffzwischenprodukten der Firma Farbfabriken Bayer AG, Leverkusen. S. 373

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

- 591 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt Homburg (Niederrhein). S. 374
- 592 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der „Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Rheinberg“ vom 19. Oktober 1965. S. 374
- 593 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oberhausen. S. 375
- 594 Marktordnung für den Wochenmarkt in der Stadt Dormagen vom 27. Mai 1970. S. 377
- 595 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses (Polizeiobermeister W. Böhm). S. 379
- 596 Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheines. S. 379
- 597 Urkunde über eine Umpfarrung von der Kirchengemeinde St. Agatha in Straberg nach der Kirchengemeinde St. Joseph in Dormagen-Delhoven. S. 379
- 598 Auktionen eines Sparkassenbuches (Haus- und Grundbesitzerverein e. V., 4018 Langenfeld). S. 380
- 599 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Dr. Wilhelm Bonrath). S. 380
- 600 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Hans Geldsetzer). S. 380

E. Sonstige Mitteilungen

- 601 Literaturhinweis. S. 380

Beilagen: 1. Karte: Wasserschutzgebietsverordnung Wasserwerk Wachtendonk vom 8. 7. 1971.
2. Karte: Wasserschutzgebietsverordnung Wasserwerk Süchteln vom 8. 7. 1971.

B.**Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Wirtschaft und Verkehr**

- 586 **Genehmigung
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen**

(Oberstadtdirektor Neuss und Rheinbahn AG, Düsseldorf)

Der Regierungspräsident
53. 52 — 08/1

Düsseldorf, den 22. Juli 1971

Dem Oberstadtdirektor Neuss und der Rheinischen Bahngesellschaft Aktiengesellschaft gemeinsam in Neuss und Düsseldorf-Oberkassel, Hammer Landstraße 45 und Hansa-Allee 1, Betriebssitz Neuss und Düsseldorf, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Düsseldorf/Hbf. nach Neuss/Jagenbergstraße über Friedrich-Ebert-Straße — Steinstraße — Josephinenstraße — Berliner Allee — Corneliusstraße — Herzogstraße — Elisabethstraße/Friedrichstraße — 1. Bilker Allee — Volmerswerther Straße — Völklinger Straße — Südring — Südbrücke — Neusser Umgehungsring — B 9a — B 9 —, 2. Bachstraße —

Germaniastraße; Stichfahrt: Moorenstraße — Uhlenbergstraße — Aachener Platz — Aachener Straße — Südring, befristet bis zum 31. Januar 1974, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- Die Einrichtung weiterer Haltestellen ist genehmigungspflichtig.
- Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden: Jagenberg-Werke, Düsseldorf, Himmelgeister Straße 107.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 367

- 587 **Kraftloserklärung
eines Genehmigungsausuges für den Gelegenheits-
verkehr mit Kom**

(Unternehmer Georg Stevens, Mülheim/Ruhr)

Der Regierungspräsident
53. 53 — 07

Düsseldorf, den 23. Juli 1971

Der dem Unternehmer Georg Stevens, Mülheim/Ruhr, Auerstraße 56, am 13. 8. 1970 ausgehändigte Auszug aus der Urkunde der bis zum 12. 8. 1974 befristeten Genehmigung zur Ausführung von Ausflugsfahrten und Verkehr mit Mietomnibussen für den Kom MH — S 325 konnte nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von der Genehmigungsbehörde nicht eingezogen werden. Der Kom MH — S 325

wurde am 15. 4. 1971 in der genannten Genehmigungsurkunde gestrichen.

Gemäß § 17 Abs. 7 Personenbeförderungsgesetz i. d. F. vom 25. 6. 1969 (BGBl. I S. 645) wird der Auszug aus der Genehmigungsurkunde für kraftlos erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 367

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

588 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Wachtendonk der Gemeinde Wachtendonk — Wasserschutzgebietsverordnung Wasserwerk Wachtendonk — vom 8. 7. 1971

Der Regierungspräsident
64. 17. 02 — 54

Düsseldorf, den 8. Juli 1971

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) — WHG — vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), der §§ 24 und 25 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) — LWG — vom 22. Mai 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 235 — GV. NW. S. 235/SGV. NW. 77 —), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), und der §§ 27, 29 bis 37 des Ordnungsbehördengesetzes — OBG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 790) wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Wachtendonk der Gemeinde Wachtendonk (Wasserwerksbetreiber) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) — diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III A und Zone III B) —, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungs-bereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Wachtendonk, Flur 11; Wankum, Fluren 1, 2, 9, 12 bis 15; Straelen, Flur 35 und Herongen, Flur 4.

(4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutz-zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 000, in der die Zone III B braun, die Zone III A blau, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind. Die Anlage und die Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung mit Anlage und Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkraft-tretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf — obere Wasserbehörde —,
2. bei dem Oberkreisdirektor in Geldern — untere Wasserbehörde —,
3. bei dem Stadtdirektor in Straelen und
4. bei dem Gemeindedirektor in Wachtendonk.

§ 2

Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind gemäß § 25 Abs. 1 LWG genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen oder anderen Anlagen, bei denen chemisch verunreinigtes Abwasser anfällt;
2. jede Errichtung und jede Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung von Treibstoff, Öl oder Gas.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone III B genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Lagern oder zum Ansammeln von wasser-gefährdenden Stoffen sowie jede Errichtung und jede Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung solcher Stoffe, soweit dies nicht schon unter die Bestimmung in Nr. 2 des vorstehenden Absatzes fällt,
2. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- und Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
3. die Versenkung radioaktiver Stoffe,
4. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Wegen und Straßen.

§ 3

Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind gemäß § 25 Abs. 1 LWG genehmigungspflichtig:

1. die vorstehend in § 3 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Handlungen,
2. die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen jeder Art oder entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
3. die Errichtung oder Veränderung von Kanalisations- oder Kläranlagen,
4. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- und Tongewinnung,
5. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
6. die Errichtung oder Veränderung von Sickergruben, Einleitungs-, Verrieselungs- und Verregnungsanlagen für Kühl- oder Abwässer.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone III A genehmigungspflichtig:

1. die vorstehend in § 3 Abs. 2 aufgeführten Handlungen,
2. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen,
3. das Einbringen von Stoffen jeder Art in Grund- und Oberflächenwasser, insbesondere das Entleeren von Fahrzeugen der Fäkalienabfuhr,

4. die Errichtung von Parkplätzen mit mehr als 10 Abstellplätzen, sofern das anfallende Oberflächenwasser nicht einer Kanalisation zugeführt wird.

§ 4

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind gemäß § 25 Abs. 1 LWG genehmigungspflichtig:

Bohrungen, Ausgrabungen oder andere Arbeiten, die auf den gewachsenen Boden einwirken.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone II genehmigungspflichtig:

1. die Veränderung von Abwassersammelgruben,
2. die Veränderung von baulichen oder gewerblichen Anlagen jeder Art sowie entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
3. die Anlage oder Veränderung von Wegen und Straßen.

(3) In der Zone II sind über die in Gesetzen und Verordnungen bereits enthaltenen Verbote hinaus verboten:

1. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen,
2. die Errichtung von gewerblichen Anlagen jeder Art oder entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
3. die Errichtung oder Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung und von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen,
4. die Errichtung oder Veränderung von Flugplätzen, militärischen Anlagen oder Parkplätzen,
5. Sprengungen aller Art,
6. die Errichtung oder Verwendung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung,
7. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
8. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- und Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
9. das Einbringen von Stoffen jeder Art in Grund- und Oberflächenwasser, insbesondere das Entleeren von Fahrzeugen der Fäkalienabfuhr,
10. die Errichtung oder Veränderung von Sickergruben, Einleitungs-, Verrieselungs- und Verregnungsanlagen für Kühl- und Abwasser,
11. die Errichtung oder Veränderung von Kläranlagen,
12. die Errichtung von baulichen Anlagen jeder Art,
13. die Errichtung von Friedhöfen,
14. das Vergraben von Tierleichen,
15. das Wagenwaschen,
16. Camping, Baden oder Lagern,
17. Düngung jeder Art und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
18. die Errichtung oder Veränderung von Kanalisationsanlagen,

19. die Errichtung von Abwassersammelgruben,
20. die Errichtung oder Veränderung von Sportplätzen,
21. die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung von Grundstücken mit Ausnahme der Nutzung als Wiesen oder Forst.

§ 5

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind nur gestattet:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlagen sowie der erforderlichen zugehörigen Einrichtungen,
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Verwendung chemischer Mittel zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung und ohne Düngung;
3. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung des Wassers und des Bodens.

(2) Die Zone I darf nur von den Bediensteten des Wasserwerkes der Gemeinde Wachtendonk, der Wasserbehörden und der Gesundheitsbehörden oder mit deren besonderer Genehmigung auch von Dritten betreten werden.

(3) In der Zone I sind verboten:

1. die vorstehend in § 4 Abs. 3 aufgeführten Handlungen,
2. Bohrungen, Ausgrabungen oder andere Arbeiten, die auf den gewachsenen Boden einwirken,
3. die Errichtung von Kanalisationsanlagen oder Abwassersammelgruben,
4. die Anlage von Wegen oder Straßen,
5. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie der Gebrauch oder das Abstellen mit Verbrennungsmotoren betriebener Maschinen,
6. der Aufenthalt von Haustieren.

§ 6

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 79, 80 und 130 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutzzonen II und I sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden:

1. die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Wassergewinnungsanlage gegen Überschwemmungen,
2. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,

3. die Errichtung und Unterhaltung von Beobachtungsbrunnen sowie das Betreten ihrer Grundstücke zum Zwecke der Probeentnahme aus diesen Brunnen.

(4) Die obere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber ist vorher zu hören. Er trägt die Kosten des Verfahrens. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerksbetreiber zuzustellen. Der Wasserwerksbetreiber hat die Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen.

§ 7

Genehmigung

(1) Über die Genehmigungen nach §§ 2, 3 und § 4 Abs. 1 und 2 entscheidet die untere Wasserbehörde. Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen der Genehmigung nach dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Grundwasserschutz im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten. Entscheiden in den genannten Fällen andere Behörden als Wasserbehörden, so bedürfen sie, wenn die Entscheidung nicht dem Regierungspräsidenten zusteht, des Einvernehmens der unteren Wasserbehörde.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Düsseldorf ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Wasserwirtschaftsamtes Düsseldorf nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(5) Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

§ 8

Befreiungen

(1) Die obere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt in Dortmund von den Verboten der §§ 4 und 5 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der oberen Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

§ 9

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälterverordnung) vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158/SGV. NW. 232) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 10

Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG und § 24 Abs. 4, §§ 20, 95, 101 ff., 115 ff. LWG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 3 oder § 5 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2, § 3 Abs. 1 oder 2, § 4 Abs. 1 oder 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 5. 8. 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 1971
64. 17. 02 — 54

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde

Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 368

**589 Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für
das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
Süchteln der Stadt Viersen — Wasserschutz-
gebietsverordnung Wasserwerk Süchteln —
vom 8. 7. 1971**

Der Regierungspräsident
64. 17. 02 — 78

Düsseldorf, den 8. Juli 1971

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) — WHG — vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), der §§ 24 und 25 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) — LWG — vom 22. Mai 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 235 — GV. NW. S. 235/SGV. NW. 77 —), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), und der §§ 27, 29 bis 37 des Ordnungsbehörden-gesetzes — OBG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 790) wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Süchteln der Stadt Viersen (Wasserwerksbetreiber) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) — diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III A und Zone III B) —, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungs-bereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Süchteln, Flur 1, 3, 39, 45, 46, 60 bis 65 und 79 bis 85 sowie Lobberich, Flur 21 teilweise.

(4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutz-zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 000, in der die Zone III B braun, die Zone III A blau, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind. Die Anlage und die Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung mit Anlage und Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkraft-tretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf — obere Wasserbehörde —,
2. bei dem Oberkreisdirektor in Kempen — untere Wasserbehörde —,
3. bei dem Stadtdirektor in Nettetal und
4. bei dem Stadtdirektor in Viersen — untere Was-serbehörde —.

§ 2

Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind gemäß § 25 Abs. 1 LWG genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von gewerb-lichen oder anderen Anlagen, bei denen chemisch verunreinigtes Abwasser anfällt;
2. jede Errichtung und jede Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung von Treibstoff, Öl und Gas.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone III B geneh-migungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Lagern oder zum Ansammeln von wasser-gefährdenden Stoffen sowie jede Errichtung und jede Veränderung von festen Leitungen zur Be-förderung solcher Stoffe, soweit dies nicht schon unter die Bestimmung in Nr. 2 des vorstehenden Absatzes fällt,
2. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stof-fen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- und Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
3. die Versenkung radioaktiver Stoffe,
4. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Wegen und Straßen.

§ 3

Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind gemäß § 25 Abs. 1 LWG genehmigungspflichtig:

1. die vorstehend in § 2 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Handlungen,
2. die Errichtung oder Veränderung von gewerb-lichen Anlagen jeder Art oder entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigen-gesellschaften,
3. die Errichtung oder Veränderung von Kanali-sations- oder Kläranlagen,
4. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- und Tongewinnung,
5. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
6. die Errichtung oder Veränderung von Sicker-gruben, Einleitungs-, Verrieselungs- und Ver-regnungsanlagen für Kühl- oder Abwässer.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone III A geneh-migungspflichtig:

1. die vorstehend in § 2 Abs. 2 aufgeführten Hand-lungen,
2. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen,
3. das Einbringen von Stoffen jeder Art in Grund-und Oberflächenwasser, insbesondere das Ent-leeren von Fahrzeugen der Fäkalienabfuhr,
4. die Errichtung von Parkplätzen mit mehr als 10 Abstellplätzen, sofern das anfallende Ober-flächenwasser nicht einer Kanalisation zugeführt wird.

§ 4

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind gemäß § 25 Abs. 1 LWG genehmigungspflichtig:

Bohrungen, Ausgrabungen oder andere Arbeiten, die auf den gewachsenen Boden einwirken.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone II genehmigungspflichtig:

1. die Veränderung von Abwassersammelgruben,
2. die Veränderung von baulichen oder gewerblichen Anlagen jeder Art sowie entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
3. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Wegen und Straßen.

(3) In der Zone II sind über die in Gesetzen und Verordnungen bereits enthaltenen Verbote hinaus verboten:

1. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen,
2. die Errichtung von gewerblichen Anlagen jeder Art oder entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
3. die Errichtung oder Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung und von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen,
4. die Errichtung oder Veränderung von Flugplätzen, militärischen Anlagen oder Parkplätzen,
5. Sprengungen aller Art,
6. die Errichtung oder Verwendung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung,
7. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
8. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- und Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
9. das Einbringen von Stoffen jeder Art in Grund- und Oberflächenwasser, insbesondere das Entleeren von Fahrzeugen der Fäkalienabfuhr,
10. die Errichtung oder Veränderung von Sickergruben, Einleitungs-, Verrieselungs- und Verregnungsanlagen für Kühl- und Abwasser,
11. die Errichtung oder Veränderung von Kläranlagen,
12. die Errichtung von baulichen Anlagen jeder Art,
13. die Errichtung von Friedhöfen,
14. das Vergraben von Tierleichen,
15. das Wagenwaschen,
16. Camping, Baden oder Lagern,
17. die Düngung jeder Art und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
18. die Errichtung oder Veränderung von Kanalisationsanlagen,
19. die Errichtung von Abwassersammelgruben,
20. die Errichtung oder Veränderung von Sportplätzen,
21. die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung von Grundstücken mit Ausnahme der Nutzung als Wiesen oder Forst.

§ 5

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind nur gestattet:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlagen sowie der erforderlichen zugehörigen Einrichtungen,

2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Verwendung chemischer Mittel zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung und ohne Düngung,

3. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung des Wassers und des Bodens.

(2) Die Zone I darf nur von den Bediensteten des Wasserwerkes der Stadt Viersen, der Wasserbehörden und der Gesundheitsbehörden oder mit deren besonderer Genehmigung auch von Dritten betreten werden.

(3) In der Zone I sind verboten:

1. die vorstehend in § 4 Abs. 3 aufgeführten Handlungen,
2. Bohrungen, Ausgrabungen oder andere Arbeiten, die auf den gewachsenen Boden einwirken,
3. die Errichtung von Kanalisationsanlagen oder Abwassersammelgruben,
4. die Anlage von Wegen oder Straßen,
5. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie der Gebrauch oder das Abstellen mit Verbrennungsmotoren betriebener Maschinen,
6. der Aufenthalt von Haustieren.

§ 6

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 79, 80 und 130 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutzzonen II und I sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden:

1. die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Wassergewinnungsanlage gegen Überschwemmungen,
2. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
3. die Errichtung und Unterhaltung von Beobachtungsbrunnen sowie das Betreten ihrer Grundstücke zum Zwecke der Probeentnahme aus diesen Brunnen.

(4) Die obere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber ist vorher zu hören. Er trägt die Kosten des Verfahrens. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerksbetreiber zuzustellen. Der Wasserwerksbetreiber hat die Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen.

§ 7

Genehmigung

(1) Über die Genehmigungen nach §§ 2, 3 und § 4 Abs. 1 und 2 entscheidet die untere Wasserbehörde. Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen der Genehmigung nach dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Grundwasserschutz im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten. Entscheiden in den genannten Fällen andere Behörden als Wasserbehörden, so bedürfen sie, wenn die Entscheidung nicht dem Regierungspräsidenten zusteht, des Einvernehmens der unteren Wasserbehörde.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Düsseldorf ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Wasserwirtschaftsamtes Düsseldorf nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(5) Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

§ 8

Befreiungen

(1) Die obere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt in Dortmund von den Verboten der §§ 4 und 5 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der oberen Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

§ 9

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälterverordnung) vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158/SGV. NW. 232) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 10

Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG und § 24 Abs. 4, §§ 20, 95, 101 ff., 115 ff. LWG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 3 oder § 5 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2, § 3 Abs. 1 oder 2, § 4 Abs. 1 oder 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 5. 8. 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 1971
64. 17. 02 — 78

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde
Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 371

Gewerbeaufsicht

590

Genehmigung

zur Erweiterung einer Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Farbstoffzwischenprodukten der Firma Farbenfabriken Bayer AG, Leverkusen

Der Regierungspräsident
23. 8851 — 8859/216/71

Düsseldorf, den 28. Juli 1971

Die Firma Farbenfabriken Bayer AG, Leverkusen, hat die Genehmigung zur Erweiterung einer Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Farbstoff-

zwischenprodukten im Gebäude V 15, 3. Bauabschnitt auf dem Werksgelände, Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 91, beantragt.

Das Vorhaben der Firma ist aufgrund des § 16/25 GewO in Verbindung mit § 1 Nr. 15 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 4. 8. 1960 (BGBl. I S. 690) genehmigungspflichtig.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 17 GewO öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben liegen in der Zeit vom 12. 8. bis 26. 8. 1971 in meinem Dienstgebäude (Kornhaus), Düsseldorf, Bismarckstraße 98 V., Zimmer 41, aus und können dort eingesehen werden.

Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können nur innerhalb der Offenlegungsfrist schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift erklärt werden.

Eingehende Einwendungen werden zu einem späteren Zeitpunkt in einem Erörterungstermin behandelt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 373

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

591 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt Homberg (Niederrhein)

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) und des § 17 Absatz 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81/SGV. NW. 210) wird von der Stadt Homberg (Niederrhein) als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Homberg (Niederrhein) vom 31. März 1971 für das Gebiet der Stadt Homberg (Niederrhein) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Umzugsmeldung

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt Homberg (Niederrhein) ist an Stelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Person, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzugs enthält (Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1960 (MBl. NW. S. 2013/SMBL. NW. 2101).

§ 2

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Homberg (Niederrhein), den 19. April 1971

Stadt Homberg (Niederrhein)
als örtliche Ordnungsbehörde

Dringenberg

Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 374

592 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der „Verordnung über die Aufrecht- erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Rheinberg“ vom 19. Oktober 1965

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden Preußischen Rechts S. 36) wird von der Stadt Rheinberg als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Rheinberg vom 23. März 1971 für das Gebiet der Stadt Rheinberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die „Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Rheinberg“ vom 19. Oktober 1965 (Abl. Reg. Düsseldorf 1965 S. 417) wird wie folgt geändert:

a) § 14 Abs. 2 h) wird neu eingefügt und lautet:

„Rasenschneidemaschinen, die mit Verbrennungsmotor angetrieben werden, dürfen in Wohngebieten in geschlossener Ortslage nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.“

b) § 15 erhält folgende Fassung:

„Reinigung der Straßen

1. Die nach dem Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden Preußischen Rechts S. 36/SGV. NW. 2061) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rheinberg vom 27. Januar 1971 (Straßenreinigungssatzung) zur ordnungsmäßigen Reinigung Verpflichteten, das sind die Eigentümer der angrenzenden bebauten oder unbebauten Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Rheinberg, haben den Gehsteig in seiner ganzen Breite und in der ganzen Ausdehnung der Straßenfront der Grundstücke reinzuhalten.

Das gilt ebenfalls für die nach § 2 der Satzung den Eigentümern Gleichgestellten.

2. Die Reinigung umfaßt die Beseitigung aller Fremdkörper, insbesondere von Gras, Unkraut, Schlamm und sonstigem Unrat.

3. Die Straßen, die innerhalb der geschlossenen Ortschaft liegen (Abs. 1), sind in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführt.

Soweit die Stadt Rheinberg aufgrund der Satzung über die Straßenreinigung in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Reinigung übernimmt, werden die Eigentümer von ihrer Verpflichtung, die Fahrbahn und die Straßenrinne zu reinigen, befreit."

§ 2

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Stadt Rheinberg — Amtliches Bekanntmachungsblatt — in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1984.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Rheinberg, den 1. April 1971

Stadt Rheinberg
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Stadtdirektor
Lanz

Verzeichnis

der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden Straßen der Stadt Rheinberg, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen

Adlerweg
Ahornstraße
Alpener Straße (von Anfang bis Haus Nr. 89 nur nördliche Seite, von Kreuzung Saalhoffer Straße bis Kantstraße und von Millinger Straße bis Ackerstraße beidseitig)
Alte Rheinstraße
Am Hügel
Am Annaberg
Amselsteg
Annastraße
Außenwall
Bahnhofstraße (von Anfang bis zum Bahnhof)
Beguinenstraße
Berliner Straße
Bernburger Straße
Betweg
Binnefeldstraße
Breslauer Straße
Buchenstraße
Bussardweg
Dohlensteg
Drosselweg
Dr.-Aloys-Wittrup-Straße
Eichendorffstraße
Entenmarkt
Erlenstraße
Eschenstraße
Fasanenweg
Feldstraße
Finkenstraße
Fischmarkt — Holzmarkt
Fossastraße
Gartenstraße
Gelderstraße
Goldstraße
Großer Markt
Grote Gert
Herderstraße
Innenwall
Jahnstraße

Kaiserstege
Kamper Straße
Kanalstraße
Kantstraße (von Anfang bis Pumpstation)
Kewerstraße
Kirchplatz
Kleine Gert
Königsberger Straße
Kolpingstraße
Kiefernstraße
Kopernikusstraße
Leibnizstraße (von Herderstraße bis zur Wiechertstraße)
Lerchenweg
Lessingstraße
Lindenstraße
Löthstraße (von Anfang bis zur Feldstraße)
Lützenhofstraße
Moerser Straße (von Anfang bis zur Löthstraße)
Nikolaus-Palm-Straße
Nordwall
Orsoyer Straße (von Anfang bis zur Moerser Straße und von dort bis zum Krankenhaus)
Räuberstege
Rheinstraße
Ritterstraße
Römerstraße (von Anfang bis zur Annastraße)
Rosenstraße
Schliemannstraße
Schloßstraße
Schulstraße
Schützenstraße (von B 510 bis Fasanenweg)
Spanische Schanzen
Stettiner Straße
Stifterstraße
Underbergstraße
Vallanstraße
Vereinsstraße
Vittenbergstraße
Weberstraße
Wiechertstraße
Wiesenstraße
Xantener Straße (von Anfang bis Haus Nr. 47)
Zu den Löthwiesen

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 374

593 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oberhausen

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 732/SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Oberhausen vom 28. Juni 1971 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Straßen
- § 3 Anlagen

- § 4 Verunreinigungsverbot, Unkrautbekämpfung
- § 5 Ablagerung von Müll, Schutt und anderen Abfällen
- § 6 Schutz der Anlagen
- § 7 Offene Feuer
- § 8 Nachbarschutz
- § 9 Ballonaufstiege, Windvögel
- § 10 Tiere
- § 11 Numerierung der Gebäude, Anbringen von Straßenschildern und dergleichen
- § 12 Wohnwagen und Zelte
- § 13 Ausnahmen, Erlaubnisse
- § 14 Zuwiderhandlungen
- § 15 Außerkrafttreten von Vorschriften
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle zum Gebiet der Stadt Oberhausen gehörenden Straßen, Anlagen, bebauten und unbebauten Grundstücke.

§ 2

Straßen

Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die tatsächlich vom allgemeinen Verkehr oder von einzelnen Arten des Verkehrs benutzt werden oder ihm gewidmet sind.

§ 3

Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Waldungen, Alleen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und sonstigen Park- und Grünflächen sowie fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer.

§ 4

Verunreinigungsverbot, Unkrautbekämpfung

1. Jede Verunreinigung des Stadtgebietes ist verboten. Das gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Lebensmittelresten, Verpackungen und anderen Abfällen sowie das Klopfen, Ausstäuben, Ausschütteln und Fegen von Teppichen, Fußmatten, Tüchern, Kleidern und dergleichen an der Straße, aus Fenstern und von Balkonen.
2. Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muß an seinem Betrieb Abfallbehälter aufstellen und regelmäßig entleeren.
Er ist verpflichtet, laufend alle in einem Umkreis von 30 m liegenden Rückstände zu beseitigen.
3. Es ist verboten, Hausmüll in Abfallkörbe zu werfen, die in der Öffentlichkeit aufgestellt sind.
4. Das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen aller Art auf Straßen und in Anlagen ist verboten. Das gilt nicht für Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störungen erforderlich sind.
5. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Unkräuter so rechtzeitig und wirksam zu bekämpfen, daß andere Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt oder gefährdet werden.

§ 5

Ablagerung von Müll, Schutt und anderen Abfällen

Schutt, Asche, Kehricht, Autowracks und sonstige Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung bestimmten Stellen abgeladen werden.

Wer andere Stellen benutzt, ist — unbeschadet der dadurch verwirkten Strafe oder Geldbuße — zur sofortigen Beseitigung verpflichtet.

§ 6

Schutz der Anlagen

1. Anlagen dürfen nicht in ihrer bestimmungsgemäßen Benutzung beeinträchtigt werden.
2. Es ist insbesondere verboten:
 - das Fahren und Reiten außerhalb der hierfür zugelassenen Wege,
 - das Betreten der Anlagen außerhalb der Wege und der freigegebenen Flächen,
 - das Nächtigen,
 - das Baden außerhalb der zugelassenen Badestellen,
 - das Betreten von Eisflächen außerhalb der kenntlich gemachten und vorher freigegebenen Stellen.
3. Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen verweilen. Die Benutzung der aufgestellten Geräte ist nur Kindern erlaubt.

§ 7

Offene Feuer

Unbeschadet der Bestimmungen des § 368 des Strafgesetzbuches ist es verboten, ohne Erlaubnis offene Feuer zu entzünden.

§ 8

Nachbarschutz

1. Das Klopfen und Ausstäuben von Teppichen, Kleidern, Betten und anderen Gegenständen ist nur an Werktagen in den nicht straßenwärts gelegenen Höfen und Gärten gestattet, und zwar montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr und samstags von 8 bis 13 Uhr.
2. Rasenmäher, die mit Verbrennungsmotor angetrieben werden, dürfen nur an Werktagen benutzt werden, und zwar montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr und 15 bis 19 Uhr und samstags von 8 bis 13 Uhr sowie von 15 bis 17 Uhr.
3. Die Regelungen zu Abs. 1 und 2 gelten nicht für Wohngebiete außerhalb der geschlossenen Ortslage, das heißt für Ortsteile, in denen die Wohnhäuser im wesentlichen nicht mehr in räumlichem Zusammenhang liegen.

§ 9

Ballonaufstiege, Windvögel

1. Das Auflassen von gasgefüllten Ballons ist nur mit Erlaubnis gestattet.
2. Das Auflassen von Windvögeln (Drachen) auf Straßen und in Anlagen sowie in der Nähe von Telegraphen-, Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen ist verboten.

§ 10

Tiere

1. Wer auf Straßen und in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß sie Personen nicht gefährden oder Sachen, insbesondere die Gehwege und die Anlagen, nicht beschädigen oder beschmutzen.
2. In Anlagen sind sie an der Leine zu führen. Auf Friedhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
3. Bissige Hunde sind mit einem Maulkorb zu versehen, wenn sie auf Straßen oder Anlagen mitgeführt werden.
4. Das Füttern von Wildtauben ist verboten.

§ 11

Numerierung der Gebäude, Anbringen von Straßenschildern und dergleichen

1. Jeder Grundstückseigentümer hat die von der Stadt für sein Grundstück festgesetzte Hausnummer in arabischer Schrift dauerhaft und von der Straße aus deutlich sichtbar anzubringen.
2. Bei Umnummerierung von Grundstücken darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so durchzustreichen, daß sie lesbar bleibt.
3. Jeder Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Ändern von Hinweisschildern, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 12

Wohnwagen und Zelte

Wer auf seinem Grundstück fahrbare oder nicht fahrbare Wohnwagen, Hütten oder andere nicht mit dem Erdboden fest verbundene Wohngelegenheiten für andere Personen zulassen will, bedarf der Erlaubnis.

Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 13

Ausnahmen, Erlaubnisse

1. Von den Vorschriften dieser Verordnung können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.
2. Zuständig hierfür und für Erlaubnisse nach dieser Verordnung ist der Oberstadtdirektor — Amt für öffentliche Ordnung —.

§ 14

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit Geldbußen geahndet werden, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 15

Außerkräfttreten von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Bestimmungen der „Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Oberhausen vom 28. Januar 1964 in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 5. Dezember 1967 und 2. Dezember 1968“ (Amtsblatt für den Regierungs-

bezirk Düsseldorf 1964 Seite 120, 1967 Seite 418 und 1968 Seite 470) außer Kraft.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1991.

Sie wird hiermit verkündet.

Oberhausen, den 9. Juli 1971

Stadt Oberhausen
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Peterssen
Oberstadtdirektor

Veröffentlicht am 14. Juli 1971 in der Neuen Ruhr Zeitung, Ausgabe OB, und der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung, Ausgabe OB.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 375

594

**Marktordnung
für den Wochenmarkt in der Stadt Dormagen
vom 27. Mai 1970**

Auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871), des § 2 (1) lt. b des „Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung“ (Erstes Vereinfachungsgesetz) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), beide Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 40 lt. b des „Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden“ (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 21. 5. 1970 für das Gebiet der Stadt Dormagen die nachfolgende allgemeinverbindliche Anordnung (Marktordnung) beschlossen:

§ 1

Markthoheit

Die Stadt Dormagen veranstaltet in ihrem Gebiet den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktbereich

(1) Marktplatz ist die Bismarckstraße zwischen Mühlen- und Helbüchelstraße.

(2) Der Gemeingebrauch an den im Marktbereich liegenden Straßen, Wegen und Plätzen ist an den Markttagen insoweit eingeschränkt, als es der Betrieb nach den Bestimmungen dieser Marktordnung erfordert.

(3) Die Benutzung anderer Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken ist nicht gestattet.

§ 3

Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt findet an jedem Freitag statt. Fällt der Freitag auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist der vorhergehende Werktag Markttag.

(2) Der Markt beginnt

in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. um 7 Uhr
und vom 1. 10. bis 31. 3. um 8 Uhr.

Er endet während des ganzen Jahres um 12.30 Uhr.

(3) Die Verkaufsstände müssen bis spätestens
13.15 Uhr geräumt sein.

§ 4

Marktstörungen

(1) Jede Störung des Marktfriedens, insbesondere lautes Anpreisen sowie öffentliches Versteigern von Waren ist verboten.

(2) Untersagt ist ferner:

- a) jeder Handel im umherziehenden (Straßenhandel) während der Marktzeit im Marktbereich,
- b) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde, auf den Wochenmarkt,
- c) das Befahren des Marktplatzes während der Marktzeit mit Fahrzeugen aller Art,
- d) Fahrräder oder andere sperrige Gegenstände auf dem Markt mitzuführen. Für das Abstellen von Fahrrädern sind nur die hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen. Zugelassen sind Kinderwagen und Krankenfahrzeuge sowie Fahrzeuge, die für das An- und Abfahren der Waren und Verkaufseinrichtungen bestimmt oder als Verkaufsläden nach den gesetzlichen Bestimmungen eingerichtet sind.

§ 5

Marktbesicker

(1) Zu dem Wochenmarkt kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Marktfläche jeder Händler zugelassen werden. Der Standplatz wird den Marktbesickern durch das Aufsichtspersonal der Ordnungsbehörde vor Marktbeginn zugewiesen. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Platz. Es ist nicht gestattet, einen zugewiesenen Platz einem anderen zu überlassen.

(2) Die Verkaufsstände dürfen eine Länge von höchstens 5 m und im Querschnitt der Bedachung eine Breite von höchstens 2,50 m haben. Tische und andere Verkaufsvorrichtungen dürfen nicht breiter als 1 m sein. Die Bedachung ist so anzubringen, daß sich ihr unterster Rand mindestens 2 m über dem Erdboden befindet.

(3) Die Marktgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Marktbeginn ausgepackt und ausgelegt werden. An den Marktständen sind an gut sichtbarer Stelle Schilder in der Größe von mindestens 20 × 30 cm anzubringen, die Vor- und Zunahme, Wohnort und Wohnung des Marktbesickers in deutlicher Schrift enthalten.

§ 6

Sauberkeit auf dem Markt

(1) Der Marktplatz und die angrenzenden Flächen dürfen nicht verunreinigt werden. Die Marktbesicker haben Vorsorge zu treffen, daß Papier und Verpackungsmaterial nicht weggeweht werden oder auf dem Marktplatz verbleiben. Die Papier- und Abfallkörbe stehen nur den Marktbesuchern zur Verfügung.

(2) Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Platzes einschließlich der Teilflächen zwischen und vor den Verkaufsständen verantwortlich.

§ 7

Verkaufspersonal

Personen, die Genuß- und Lebensmittel verkaufen, müssen frei von ansteckenden Krankheiten und sauber gekleidet sein.

§ 8

Marktwaren

(1) Die zu den Gegenständen des Marktverkehrs gehörenden Marktwaren sind in dem dieser Marktordnung beigefügten Verzeichnis aufgeführt.

(2) Sämtliche zum Markt gebrachten Genuß- und Nahrungsmittel müssen von guter Beschaffenheit sein. Ausländische Erzeugnisse sind als solche zu bezeichnen. Unreifes zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst ist als „Kochfrucht“ mit deutlicher Schrift auf einem Schild besonders kenntlich zu machen. Hinsichtlich der Preisauszeichnung sowie der Kennzeichnung der Handelsklassen sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

§ 9

Behandlung und Verkauf von Waren

(1) Genuß- und Lebensmittel sind vor Witterungseinflüssen zu schützen. Verzehrfertige Marktwaren dürfen nicht auf den Erdboden gelegt werden; sie sind auf Tischen oder sonst geeigneten sauberen Unterlagen auszulegen.

(2) Zum Einpacken von Genuß- und Nahrungsmitteln ist ungebrauchtes, reines, unbeschriebenes und unbedrucktes Papier zu verwenden. Dies gilt nicht für Kartoffeln, Gemüse, Salat u. ä. Waren, die vor dem Genuß einer Reinigung bedürfen.

(3) Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben aller Art, Zwiebeln, eingemachtes Gemüse, Spargel, Obst- und Beerenfrüchte, Mühlenfabrikate, Fleisch und Wurstwaren aller Art, zerlegbares Wild, Fische, Butter und Käse dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

(4) Die Marktbesicker sind außerdem verpflichtet, auf Verlangen der Kauflustigen alle übrigen von ihnen feilgebotenen Waren nach Maß und Gewicht zu verkaufen, sofern die Ware dies zuläßt.

(5) Das Anfassen oder Betasten von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verzehr fertig sind, ist verboten. Die Marktbesicker haben dieses durch Anbringen entsprechender Schutzvorrichtungen zu verhindern.

(6) Zur Entnahme von Kostproben dürfen nur saubere Messer, Gabeln oder Löffel benutzt werden.

(7) Lebendiges Geflügel ist in derart geräumigen Käfigen unterzubringen, daß die Tiere sich darin bewegen können.

§ 10

Ausweisungspflicht

Die Marktbesicker und -verkäufer müssen sich auf Verlangen des Aufsichtspersonals ausweisen können.

§ 11

Haftpflicht

(1) Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Dormagen haftet nicht für

Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Markt-
bereich.

(2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haf-
tung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit
der von den Marktbesckickern eingebrachten Waren,
Geräte oder dergleichen übernommen.

§ 12

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze
sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung
von Marktstandsgeld für den Wochenmarkt der
Stadt Dormagen zu entrichten.

(2) Wer die Zahlung des Marktstandsgeldes ver-
weigert, kann vom Markt verwiesen werden. Ein
aus diesem oder einem anderen Grunde des Mark-
tes Verwiesener bleibt zur Zahlung des Marktstands-
geldes verpflichtet.

§ 13

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung
können gemäß § 149 (1) Nr. 6 Gewerbeordnung mit
Geldstrafe bis zu 500,— DM geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Marktordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Verzeichnis

der Marktwaren gemäß § 8 der Marktordnung
vom 27. Mai 1970

Zu den Gegenständen des Marktverkehrs des Wo-
chenmarktes Dormagen gehören die in § 66 der
Gewerbeordnung bezeichneten und nachstehend auf-
geführten Waren:

- a) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größe-
ren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und
Sträucher;
- b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und
Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder
der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen
oder zu den Nebenbeschäftigungen der Land-
leute der Gegend gehören oder durch Tage-
löhnerarbeiten bewirkt werden, mit Ausschluß
der geistigen Getränke;
- c) frische Lebensmittel aller Art.

Dormagen, den 27. Mai 1970

Stadt Dormagen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Stadtdirektor
Janzen

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 377

595

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

(Polizeiobermeister W. Böhm)

Der Polizei-Dienstaussweis Nr. 45 des Polizeiober-
meisters Willibald Böhm, geboren am 20. 3. 1934,
ausgestellt am 2. 2. 1968 durch die Kreispolizei-
behörde Geldern, ist verlorengegangen.

Der Polizei-Dienstaussweis wird hiermit für un-
gültig erklärt.

Geldern, den 15. Juli 1971
V I — 1584

Der Oberkreisdirektor
als Kreispolizeibehörde

Im Auftrage

Abrahams

Kreisoberrechtsrat

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 379

596

Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheines

Der Herrn Peter Stöbe, geboren am 9. 6. 1932 in
Leipzig, wohnhaft in Oberhausen/Rhld., Förster-
straße 22, am 2. 7. 1969 erteilte Waffenschein
Nr. 52/69 zum Führen eines Gasrevolvers, Kaliber
9 mm, ist in Verlust geraten.

Der Waffenschein wird hiermit für ungültig er-
klärt.

Im Falle der widerrechtlichen Benutzung ist der
Waffenschein einzuziehen und der ausstellenden Be-
hörde zurückzugeben.

Oberhausen, den 23. Juli 1971
V II — 262

Der Polizeidirektor
in Oberhausen/Rhld.

In Vertretung

Pfalzgraf

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 379

597

Urkunde über eine Umpfarrung von der Kirchengemeinde St. Agatha in Straberg nach der Kirchengemeinde St. Joseph in Dormagen-Delhoven

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der
unmittelbar Beteiligten wird hierdurch von der Kir-
chengemeinde St. Agatha in Straberg ein Gebiets-
teil getrennt und der Kirchengemeinde St. Joseph
in Dormagen-Delhoven zugeteilt.

Damit wird der südlich der Landstraße Delhoven-
Knechtsteden (L 280) und westlich des Pletschbaches
liegende ehemalige Gutshof Blechhof mit seiner
Feldflur und der dort entstandenen Siedlung von der
Kirchengemeinde St. Agatha nach der Kirchengemeinde
St. Joseph umgepfarrt.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vor-
rang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus Anlaß der Umpfarrung sollen zwischen den
beiden Kirchengemeinden vermögensrechtliche An-
sprüche oder Verpflichtungen nicht entstehen.

Diese Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Bekannt-
gabe im Kirchlichen Anzeiger für das Erzbistum
Köln.

Köln, den 5. Mai 1971
J-Nr. 47 473 I 64

Der Erzbischof von Köln

† Joseph Card. Höffner

Die durch Urkunde des H. H. Erzbischofes zu Köln vom 5. Mai 1971 vollzogene Umpfarrung von der Kirchengemeinde St. Agatha in Straberg nach der Kirchengemeinde St. Joseph in Dormagen-Delhoven wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. 10. 1960 anerkannt.

Düsseldorf, den 13. Juli 1971
44.9.20 — 30

Der Regierungspräsident
Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 379

598 **Aufgebot**
eines Sparkassenbuches

(Haus- und Grundbesitzerverein e. V., 4018 Langenfeld)

Die Herren Paul Patten und Ernst Czarneci, 4018 Langenfeld, als Verfügungsberechtigte des Haus- und Grundbesitzerverein e. V., Langenfeld/Rhld., haben das auf den Namen des Haus- und Grundbesitzerverein e. V., 4018 Langenfeld, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 35 357 der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 26. Juli 1971

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.

Der Vorstand

Kratz i. A. Stein

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 380

599 **Kraftloserklärung**
eines Sparkassenbuches
(Dr. Wilhelm Bonrath)

Das am 6. 4. 1971 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 93 110 229 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Dr. Wilhelm Bonrath, Leverkusen, Lortzingstraße 36, ist für kraftlos erklärt worden. Die-

ser Beschluß kann durch Klage beim Landgericht Düsseldorf binnen einer Frist von einem Monat angefochten werden.

Leverkusen, den 23. Juli 1971

Sparkasse der Stadt Leverkusen

Der Vorstand

Holtzschneider Becker

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 380

600 **Kraftloserklärung**
eines Sparkassenbuches
(Hans Geldsetzer)

In der Aufgebotsache der Frau Luise Geldsetzer geb. Raspe, Solingen, Kleine Straße 15, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 19 934 603 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Hans Geldsetzer, Solingen, Kleine Straße 15, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 21. Juli 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früangel i. V. Melchior

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 380

E.
Sonstige Mitteilungen

601 **Literaturhinweis**

Der Regierungspräsident
Dezernat 43

Düsseldorf, den 26. Juli 1971

Grüner, Gustav, Die Magisterprüfung in der Bundesrepublik Deutschland. Beltz, Weinheim 1971.

Der Band berichtet über den Magistergrad im Mittelalter und die Neueinführung in der BRD. Er zeigt weiter Inhalt und Probleme der Magisterprüfung auf. Wertvoll ist der Anhang mit den z. Z. gültigen Prüfungsordnungen.

Das Buch eignet sich für den Dienstgebrauch.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 380

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.